



nimmt die laufenden
Geschäfte wahr und
setzt die Beschlüsse
um

vertritt den Zweck-
verband als gesetz-
licher Vertreter nach
außen

VERBANDSDIREKTOR

leitet

VERBANDSVORSTEHER UND STELLVERTRETER

GESCHÄFTSSTELLE

bestellt

wählt für die
Dauer der Wahl-
periode der
kommunalen
Vertretungen

beruft
mindestens
zweimal im
Jahr ein und
führt den
Vorsitz

bereitet die
Beschlüsse vor

legt über Beschlüsse
den Handlungsrahmen
fest

VERBANDSVERSAMMLUNG

entsenden jeweils einen Vertreter und
bestimmen einen Stellvertreter;
jedes Mitglied hat eine Stimme

VERBANDSMITGLIEDER

Landkreise, kreisfreie Städte und Rheinland-Pfalz